

## Fragen & Antworten

### Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID)

21. Januar 2019

|   | Frage  | Antwort   |
|---|--|---|
| 1 | Was ist der Unterschied zwischen einer elektronischen Identität und einer <i>staatlich geprüften</i> elektronischen Identität? | Elektronische Identitäten gibt es viele, z.B. Apple-ID, Google-ID etc. Hierbei handelt es sich um selbstdeklarierte Identitäten, d.h. jeder Nutzer füllt seine Personalangaben selber aus – diese werden nicht geprüft. Das Anwendungsgebiet mit selbstdeklarierten Identitäten ist daher aus Sicherheits- und Zuverlässigkeitsgründen eingeschränkt. Zum heutigen Zeitpunkt existiert in der Schweiz keine staatlich geprüfte elektronische Identität. Deshalb ist es bis dato nicht möglich, qualifizierte Rechtsgeschäfte online zu tätigen. In diesem Aspekt hinkt die Schweiz den internationalen Entwicklungen hinterher (vgl. Factsheet Schweiz aus EU-eGovernment Studie im Anhang).  |
| 2 | Wozu braucht es überhaupt ein E-ID-Gesetz?   | Mit dem BGEID wird der Staat ermächtigt, geprüfte Identitätsdaten für die E-ID zur Verfügung zu stellen. Dadurch kann das Anwendungsgebiet im Online-Bereich erheblich ausgebaut werden: eGovernment-Dienstleistungen, komplexere Geschäfte, wie Bankkontoeröffnung, Mobilfunkverträge etc.   |
| 3 | Weshalb wurde eine Aufgabenteilung zwischen Staat und Privat bevorzugt?  | Das erste Konzept von 2014 ging davon aus, dass der Staat als hoheitlicher Identitätsdienstleister auftritt. Dieses Konzept wurde aufgrund der Rückmeldungen von Ämtern und Marktteilnehmern verworfen (vgl. hierzu Botschaft 18.049, S. 3933). Zudem war die Einsicht gereift, dass der Bund im Hinblick auf Entwicklung und Unterhalt der dafür notwendigen Systeme weder über die Ressourcen noch über die Kompetenzen verfügt. Schliesslich entspricht dieses Modell weitgehend jenem der EU, was unter dem Gesichtspunkt der internationalen Interoperabilität besonders wünschenswert ist. Lösungen in anderen Staaten haben auch klar aufgezeigt, dass nur diese Aufgabenteilung zum Erfolg führt – bei Lösungen basierend auf ausschliesslich staatlichen Aktivitäten ist die Durchdringung in der Gesellschaft sehr gering (<5%); siehe Deutschland, UK. Estland ist natürlich die Ausnahme – doch hat dieser Staat die Digitalisierung vor einem anderen Hintergrund angestossen. |
| 4 | Wer ist denn nun Herausgeber der E-ID?   | Der Herausgeber der Daten bleibt der Bund, konkret das Fedpol. Die privatwirtschaftlichen IdP bringen die E-ID sicher in die Online-Welt.   |
| 5 | Wer stellt die Identität aus?  | Die Ausstellung der digitalen Identität – also die amtliche Prüfung und Bestätigung der Existenz einer Person und Ihrer Identitätsmerkmale wie Name, Geschlecht oder Geburtsdatum – bleibt fest in der Hand des Bundes / fedpol. Hierfür wird eine Identitätsstelle beim EJPD geschaffen.   |

|    | Frage   | Antwort   |
|----|---|---|
| 6  | Welche Rolle fällt den Privaten zu?                   | Die Privaten stellen lediglich den «Träger» bereit. Dies ist beim Reisepass nicht anders: Der Pass wird von einer privaten Druckerei gedruckt, der Bund bleibt aber der Herausgeber.<br>Der Bund möchte die technologischen Träger (z.B. Mobiltelefon, Bankkarte, ÖV-Abonnement) weder entwickeln noch ausstellen, weil private Anbieter viel näher an den Nutzern sowie an den Technologien sind. Dennoch beharrt sich der Staat die Kontrolle: Er wird Anbieter und deren Lösungen einem strengen Anerkennungsverfahren und regelmässigen Kontrollen unterziehen. Diese Anerkennungsstelle wird beim EFD angesiedelt.   |
| 7  | Kann jeder ein Identity Provider (IdP) werden?        | Nein, ein Identity Provider muss einen strengen Anerkennungs- und Zertifizierungsprozess durchlaufen, der in Art. 13 BGEID geregelt ist. Demnach wird ein IdP anerkannt, wenn er im Handelsregister eingetragen ist, um die Sicherheit der E-ID-Systeme besorgt ist, die Daten nach schweizerischem Recht in der Schweiz hält, eine ausreichende Versicherungsdeckung aufweist und das anwendbare Recht einhält. Grundsätzlich können aber alle, die diese Anforderungen erfüllen, IdP werden. Eine Monopolsituation ist daher nicht gegeben.   |
| 8  | Wie wird der Datenschutz sichergestellt?              | Zunächst ist es wichtig festzustellen, dass das Datenschutzgesetz (DSG) allen Digitalisierungsvorhaben vorangestellt ist. D.h. die Vorschriften des DSG müssen zwingend eingehalten werden. Darüber hinaus hat sich SwissSign Group AG zur Einhaltung folgender Vorschriften und Standards verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen und Empfehlungen des EDÖB, der FINMA und weiterer Aufsichtsbehörden werden jederzeit berücksichtigt, ferner ist der Eidg. Datenschutzler seit Beginn in das Projekt involviert.</li> <li>- Es gilt «Privacy by design» also getrennte Haltung von Identifikations- und Transaktionsdaten (vgl. Art. 9 Abs. 3 BGEID).</li> </ul> |
| 9  | Wo erfolgt die Datenerhaltung der SwissSign Group AG? | Die Daten werden ausschliesslich in der Schweiz gehalten (vgl. Art. 13 lit. e). Zudem wird das System in Schweizer Rechenzentren betrieben und auch der Kundendienst ist in der Schweiz angesiedelt.  |
| 10 | Bei wem liegt die Datenhoheit?                        | Die Datenhoheit betreffend E-ID liegt zu jedem Zeitpunkt beim Staat.  |

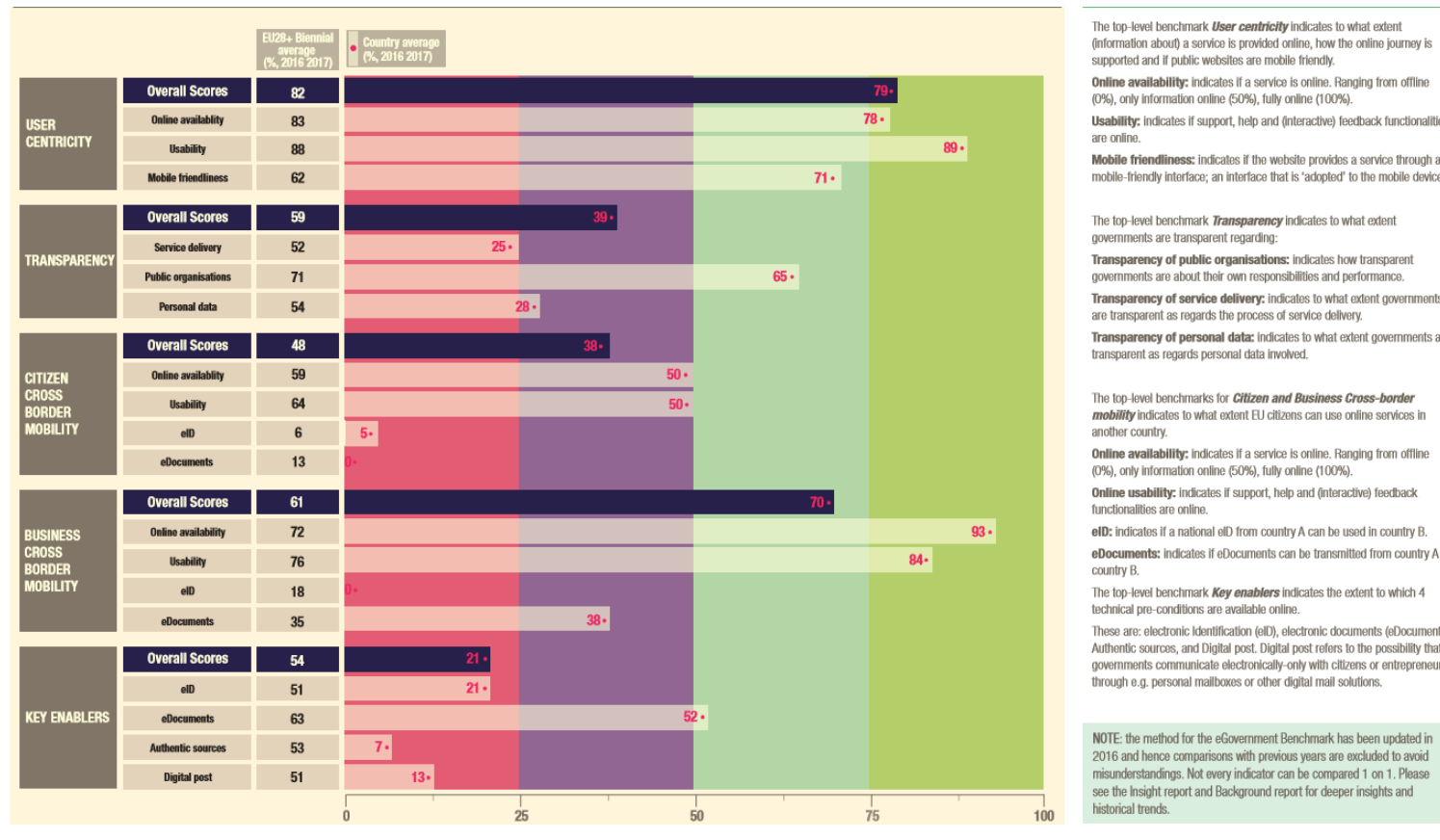
|    | Frage   | Antwort  |
|----|---|--|
| 11 | Bei wem liegt die Datenkontrolle?   | Die Datenkontrolle liegt zu 100% beim Anwender. Dieser kann jederzeit über seine Daten verfügen, d.h. auch, dass keine seiner Daten ohne explizite Zustimmung des Nutzers geteilt werden. Zudem kann eine einmal gegebene Zustimmung jederzeit wieder entzogen werden.   |
| 12 | Werden die Personenidentifizierungsdaten verkauft, weitergegeben oder anderweitig genutzt?    | Nein. Die Daten werden seitens SwissSign Group AG weder kommerzialisiert noch analysiert noch an Dritte weitergegeben. Für eine Weiterleitung der Personenidentifizierungsdaten bedarf es einer expliziten Zusage des Nutzers (vgl. Art. 15 lit. h und 16 BGEID).  |
| 13 | Werden die Daten gesammelt und/oder gespeichert?  | Die Speicherung erfolgt gemäss den Vorschriften und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen u.a. DSG / BGEID. Gemäss Art. 15 lit. j müssen zudem die Daten nach 6 Monaten vernichtet werden.  |
| 14 | Wer identifiziert die Nutzer?   | Die Identifizierung der Nutzer geschieht entsprechend den Anforderungen durch den IdP oder durch beauftragte Dritte (in Analogie zum heutigen ZertES). Der IdP durchläuft ein strenges Anerkennungsverfahren; es wird also klar vermieden, dass ungeschulte Dritte diesen Prozess vornehmen können. Dritte werden – zumindest bei SwissSign Group AG – einem Prüfungsverfahren unterzogen und müssen dieses jährlich wiederholen und bestehen. Die Herausgabe der E-ID durch den Staat erfolgt alsdann erst basierend auf der Identifikation in einem nächsten Schritt – hierbei werden die Daten nochmals einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. An die Herausgabe der E-ID gilt es, höchste Ansprüche zu stellen. |
| 15 | Welcher Zusammenhang besteht zwischen der E-ID und den Online-Dienstleistungen, wie z.B. EPD, | Die E-ID, wie sie im BGEID vorgesehen ist, soll es ermöglichen, sich aufgrund staatlich bestätigter Daten im digitalen Raum zu identifizieren. Basierend auf dieser Identität soll auf verschiedenste Online-Dienstleistungen (z.B. Bestellung im Online-Shop, Betreibungsregisterauszug, Abschluss eines Mobilfunkvertrags oder Einsicht ins elektronische Patientendossier, EPD) zugegriffen werden können. Die E-ID zusammen mit der Authentifizierung bildet hierfür gewissermassen den Schlüssel; sprich sie ist die Basis für den sicheren Zugang zur entsprechenden   |

# SwissSign Group

|  | Frage                                      | Antwort   |
|--|--|---|
|  | ZertES (digitale Signatur), e-Voting etc.? | Dienstleistung wie auch die eindeutige Identifizierung. Weitere Applikationen wie z.B. EPD, elektronische Signatur etc. nutzen das Basis-Modul der E-ID zur sicheren Identifikation und Authentisierung und damit als Eingangstor. Die Ausgestaltung und technische Umsetzung der verschiedenen Applikationen (z.B. EPD, e-Voting) ist jedoch Sache des jeweiligen Anbieters und fällt <b>NICHT</b> in den Kompetenzbereich der E-ID. |

# SwissSign Group

## Anhang: eGovernment Benchmark 2018: the digital efforts of European countries are visibly paying off (EU-Studie vom 22. November 2018)



The top-level benchmark **User centricity** indicates to what extent (information about) a service is provided online, how the online journey is supported and if public websites are mobile friendly.

**Online availability:** indicates if a service is online. Ranging from offline (0%), only information online (50%), fully online (100%).

**Usability:** indicates if support, help and (interactive) feedback functionalities are online.

**Mobile friendliness:** indicates if the website provides a service through a mobile-friendly interface; an interface that is 'adopted' to the mobile device.

The top-level benchmark **Transparency** indicates to what extent governments are transparent regarding:

**Transparency of public organisations:** indicates how transparent governments are about their own responsibilities and performance.

**Transparency of service delivery:** indicates to what extent governments are transparent as regards the process of service delivery.

**Transparency of personal data:** indicates to what extent governments are transparent as regards personal data involved.

The top-level benchmarks for **Citizen and Business Cross-border mobility** indicates to what extent EU citizens can use online services in another country.

**Online availability:** indicates if a service is online. Ranging from offline (0%), only information online (50%), fully online (100%).

**Online usability:** indicates if support, help and (interactive) feedback functionalities are online.

**eID:** indicates if a national eID from country A can be used in country B.

**eDocuments:** indicates if eDocuments can be transmitted from country A to country B.

The top-level benchmark **Key enablers** indicates the extent to which 4 technical pre-conditions are available online.

These are: electronic identification (eID), electronic documents (eDocuments), Authentic sources, and Digital post. Digital post refers to the possibility that governments communicate electronically-only with citizens or entrepreneurs through e.g. personal mailboxes or other digital mail solutions.

NOTE: the method for the eGovernment Benchmark has been updated in 2016 and hence comparisons with previous years are excluded to avoid misunderstandings. Not every indicator can be compared 1 on 1. Please see the Insight report and Background report for deeper insights and historical trends.

Quelle: eGovernment Benchmark 2018 der EU: Die Schweiz schneidet in allen drei Bereichen der eID unterdurchschnittlich ab. Vgl.: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/egovernment-benchmark-2018-digital-efforts-european-countries-are-visibly-paying>